

Beitragsatzung

§ 1

Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Für die Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsgebühr beträgt bis 31.12.2009 € 10, ab dem 01.01.2010 € 20.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres im Voraus fällig.
3. Für neu eingetretene Mitglieder ist der Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.
4. Die Beitragszahlungen sind bargeldlos zu erbringen.
5. Rentner, Vorruheständler und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

§ 3

Mahnverfahren

1. Werden Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr, ohne erklärten Grund nicht entrichtet, kann das Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die aktuelle Beitragsordnung wurde am 10.06.2009, auf der 2. Ordentlichen Mitgliederversammlung, beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.